

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 26 (1985)
Heft: 10

Artikel: Mitbestimmung in Polen : rechtliche Aspekte einer faktischen Liquidierung
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1094336>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

meintlich eingeführt hat. Und die trotzdem gedeihen oder sogar erst recht. Und das macht die Sache für den Sozialismus nicht besser: Von der überwundenen Ordnung hat er die Laster weitergeführt und vergrößert (auch die Ausbeutung des Proletariats gehört in dieses Kapitel), seine eigene Diktatur aber hat er als strukturelles Hauptlaster eingeführt; was bleibt ihm an Tugend?



Und deshalb hat man durchaus aus der alkoholisierten Schweiz etwas über die alkoholisierte Sowjetunion zu sagen. Ja, unsere Flaschen und Spritzen zusammen wiegen die sowjetischen Flaschen und Spritzen zusammen auf. Aber um dem Herr zu werden, haben wir kein Einparteiensystem eingeführt; das ist der Unterschied. Und das dümmste, was wir tun können, ist das: unsere demokratischen Strukturen als Verursacher von gesellschaftlichen Übeln zu begreifen, die nach der Liquidierung der vermeintlichen Verursachung weitergedeihen werden, unter dem erdrückenden Schild eines unendlich grösseren Übels bloss, der Diktatur.

Ja, ich sitze im Gasthaus und werfe mit Steinen. Damit der klimatisierte Marxismus in seiner Salonwärme endlich abdampft und wir merken, dass die Lebensluft des Sozialismus draussen etwas anderes ist. *Christian Brügger*

Rechtliche Aspekte einer faktischen Liquidierung

Mitbestimmung in Polen

In Polen hat das Regime nach Zerschlagung der Gewerkschaft Solidarnosc versucht, die Arbeiterschaft neu oder halb neu zu organisieren. Das geschah einmal auf der Ebene der Betriebsräte («Arbeiterautonomie») und dann auf der Ebene der neu gebildeten Gewerkschaften. Herausgekommen ist ein Kompetenzchaos, bei welchem weder die Betriebsleitungen noch die Belegschaften wissen, woran sie sind.

Die «Erneuerungsperiode» in Polen (ab 31. 8. 1980 bis zum 13. 12. 1981) brachte auch viele juristische Neuerungen; abgesehen von Zensurgesetz und Vereinsrecht hingen die meisten mit dem Arbeitsrecht zusammen (Ausdehnung der Rechte der Gewerkschaften, Errichtung der sog. Werkstättenautonomie: «Dziennik Ustaw PRL», Nr. 24/1981, Posten 123). Das Gesetz vom 25. 9. 1981 über die Werkstättenautonomie garantierte der Generalversammlung der Belegschaft bzw. dem von dieser zu zwei Jahren gewählten Werkstättenrat das Recht auf *Mitbestimmung* und sogar das Recht auf *Entscheidung* in vielen Fragen des Betriebes und in der Personalpolitik. Der Werkstättenrat erhielt das Recht auf Wahl und Abberufung des Betriebsdirektors, wodurch die «Nomenklatur» auf der Betriebsebene beseitigt wurde.

Der Gewerkschaftspluralismus wurde in der aus 21 Punkten bestehenden «gesellschaftlichen Vereinbarung» vom 31. 8. 1980 zwischen der Regierungskommission und dem innerbetrieblichen Streikkomitee verankert und später gesetzlich bestätigt. Der Beschluss über die Einführung des Kriegszustandes («Trybuna Ludu», 14. 12. 1981) suspendierte aber die Tätigkeit der Gewerkschaften, der Werkstättenautonomie und damit die Mitbestimmung.

gen und Vorbehalten die Wiedereinführung der Autonomie («Tygodnik Powszechny», 11. 8. 1982). Das Gesetz vom 18. 12. 1982 «über die juristische Regelung während des suspendierten Kriegszustandes» beschränkte ebenfalls die «Autonomie»: «Während des suspendierten Kriegszustandes werden ... die Direktoren von den Gründungsorganen ernannt und abberufen ... , der Werkstättenrat hat kein Veto gegen Ernennung oder Abberufung» (Art. 1). Sollte die Tätigkeit der Belegschaftsautonomie die Rechtsordnung oder die grundlegenden gesellschaftlichen Interessen verletzen, so hat das Gründungsorgan deren Tätigkeit für maximal sechs Monate zu suspendieren. Ab 1. 4. 1983 braucht jedoch die Wiederaufnahme der Arbeit durch die Belegschaftsautonomie formell keine Zustimmung des Gründungsorgans mehr. Der Kriegszustand wurde im Juli 1983 aufgehoben, und ein gleichzeitiges Gesetz setzte das ursprüngliche Belegschaftsautonomie-Gesetz vom 25. 9. 1981 wieder in Kraft – mit Einschränkungen («Wojsko Ludowe», Nr. 3. 1984). Art. 20 des Gesetzes vom 21. 7. 1983 gewährte dem Werkstättenrat das Recht auf Wahl und Abberufung des Direktors in den «meisten» Betrieben. In den wichtigsten Betrieben wurde jedoch dieses Recht ausschliesslich dem Gründungsorgan vorbehalten, ohne Veto-recht des Werkstättenrates.

Es entstand bald eine Art Rivalität zwischen dem Betriebsdirektor und dem Werkstättenrat, weil die Befugnisse des letzteren nicht präzisen geregelt waren. Viele sich diskriminiert fühlende Direktoren wenden sich gegen die für sie bindenden Entscheide des Werkstättenrates

Fortsetzung auf Seite 12

Die Betriebsräte

Die Werkstättenautonomie wurde später stufenweise wiederhergestellt. Der Ministerrat erlaubte schon am 19. 7. 1982 den Gründungsorganen der Betriebe (Ministern, Wojwoden, Stadtpräsidenten) mit vielen Einschränkun-



Fabrikdirektor: «Wir sind euch Leuten vom Strassenbauamt wirklich dankbar. Seit ihr hier vor zwei Jahren den Graben ausgehoben habt, sind keine Betrunknenen mehr in unser Werkgelände eingedrungen.» («Ekonomscheskaja gaseta», Moskau, Nr. 27/1984)

Der Witz zielt auf die schleppenden Tiefbauarbeiten, aber nebenbei zeigt er die Plage, die man mit Betrunknenen hat (wobei das «komische» Motiv ihres Abstürzens eigentlich ziemlich zynisch eingeflochten ist).

Mitbestimmung

Schluss von Seite 11

mit Protest an das zuständige Bezirksgericht («Polityka», 13. 10. 1984).

Im Oktober 1984 hatten von den 7607 Betrieben 6871 eine registrierte Werkstättenautonomie; die Oberste Kontrollkammer des Sejms bzw. deren Präsidium (NIK) stellte nach mehreren Kontrollen eindeutig fest, die Rechte des Werkstättenrates seien von der Wirtschaftsleitung oft missachtet worden. Von 70 kontrollierten Betrieben hat die NIK in 33 die Missachtung oder Verletzung der Rechte der Belegschaftsautonomie festgestellt («Rzeczpospolita», 9. 10. 1984).

Die zentrale Parteizeitung warf den Gründungsorganen (meistens den Ministerien) vor, sie hätten sich um die Belegschaftsautonomie nicht genügend gekümmert. Die Werkstättenräte wandten sich mit ihren Beschwerden öfters direkt an die Kommission für Werkstättenautonomie des Staatsrates; für den «Kriegszustand» zwischen Direktor und Werkstättenrat ist die Tatsache charakteristisch, dass sogar die Gründungsorgane sich öfters mit Beschwerden an die erwähnte Kommission wenden und Suspendierung und sogar Auflösung der Autonomie verlangen, da diese angeblich die gesellschaftlichen Interessen verletzt habe («Panstwo i prawo», Nr. 3. 1984). Die meisten Werkstättenräte schlossen nach der Wahl des Direktors mit ihm eine Vereinbarung, in welcher die gegenseitigen Kompetenzen präzisiert werden («Trybuna Ludu», 30. 6. 1983); trotzdem bestehen aber die Schwierigkeiten weiter.

Die Gewerkschaften

Polen ist der einzige Ostblockstaat, in welchem auch heute noch ein gewisser Gewerkschaftspluralismus vorhanden ist.

Während des Kriegszustandes wurde die Tätigkeit der Gewerkschaften suspendiert; das Gesetz vom 8. 10. 1982 gestattete es den Gewerkschaften jedoch, die Arbeit ab 1. 1. 1983 wieder aufzunehmen, allerdings unter der Bedingung, dass sie das gesellschaftliche Eigentum an Produktionsmitteln, die Parteiführung und die ausserpolitischen Prinzipien Polens respektierten (Art. 3 «Dziennik Ustaw PRL», Nr. 32/1982, Posten 216). Das Streikrecht wurde eingeschränkt, praktisch verunmöglicht (Art. 33 f.); Streiks politischen Charakters wurden verboten (Art. 37 Abs. 5). Für die im Gesetz bestimmten «wichtigen Betriebe» ist der Streik überhaupt nicht zugelassen.

Die Mitgliederzahl der neuen Gewerkschaften belief sich im Juni 1983 nur auf 2 Mio («Trybuna Ludu», 17. 7. 1983) und im Frühjahr 1984 auf 4,3 Mio («TL», 19. 3. 1984). Der Solidarnosc hatten 10 Mio angehört. Die Regierung bildete ein Komitee für Gewerkschaftsfragen, um die Bewegung zu fördern.

Die Zahl der Landes-Gewerkschaftsverbände zeigt eine Tendenz zum Gewerkschaftspluralismus, Ende 1983 gab es 53 Verbände, am 1. Oktober 1984 schon 117, Ende 1984 sogar 168. Die rechtliche Grundlage der Tätigkeit dieser Verbände bildet der Beschluss des Staatsrates vom 12. 4. 1983 («Dziennik Ustaw PRL», Nr. 21/1983, Posten 92). Wie die Regierungszeitung Anfang Februar 1984 mitteilte, war aber die Zusammenarbeit zwischen den Gewerkschaftsverbänden sehr locker. («Rzeczpospolita», 22. 2. 1984); sie wollten ihre Selbständigkeit unter allen Umständen bewahren. Die Parteikonferenz vom März 1984 gab der Beunruhigung darüber Ausdruck, dass die Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung erneut in Richtung des Pluralismus laufe, was nicht erlaubt sei (TL, 19. 3. 1984). Der Standpunkt der Regierung war, die Einheit der Gewerkschaftsbewegung diene den gesellschaftlichen Interessen, und jeglicher Pluralismus müsse verhindert werden. (Pressekonferenz des Regierungssprechers, «Rzeczpospolita», 29. 5. 1984.)

Partei und Regierung wollten – und wollen – den am 31. 12. 1980 in Polen aufgelösten, sonst aber in allen Ostblockstaaten funktionierenden Zentralrat der Gewerkschaftsverbände nicht wiederherstellen; sie setzen sich jedoch für die Zentralisierung der Gewerkschaftsbewegung ein.

Der 24. November 1984 ist diesbezüglich der «historische Tag»; damals fand das erste Treffen der Vertreter der Gewerkschaftsverbände statt, um eine «allpolnische Verständigung der Gewerkschaftsräte» (OPZZ) zu errichten, als Dachorgan, aber ohne bindende Kompetenzen. Die OPZZ gilt als Koordinierungszentrum; das neue Dachorgan beschränkte die Autonomie der Mitgliederorganisationen nicht und schloss sich der neuen Form der früheren Nationalen Einheitsfront (Volksfront), der Bewegung der Nationalen Wiedergeburt (PRON) an («Rzeczpospolita», 26. 11. 1984). Die OPZZ wählte einen Rat, und dieser vertritt die polnischen Gewerkschaften im Ausland, besonders im Weltgewerkschaftsbund. Im Verlaufe des erwähnten Treffens wurde beschlossen, die OPZZ könne auch territoriale Strukturen errichten, d. h. eigene Verständigungskommissionen in den 49 Wojwodschaften. («Rzeczpospolita», 27. 11. 1984)

Wie die Werkstättenräte hatten auch die Gewerkschaften Schwierigkeiten mit der Betriebsleitung. Die Direktoren haben sich während des Kriegszustandes und unmittelbar danach daran gewöhnt, das zu tun, was ihnen richtig erschien. Sie betrachteten die Gewerkschaften als blosses Instrument zur Leitung des Betriebes («Rzeczpospolita», 10. 1. 1984). Selbst die gemeinsame Sitzung des Politbüros der Partei und des Regierungspräsidiums stellte Anfang 1984 fest, die Direktoren hätten sich um die Gewerkschaftsrechte nicht gekümmert («TL», 1. 2. 1984).

In zwei Dritteln der von der Obersten Kontrollkammer NIK kontrollierten Betriebe wurden die Gewerkschaftsrechte verletzt, in über 60 % wurde die arbeitsrechtliche Gesetzgebung

nicht eingehalten, und die Arbeitsprobleme wurden von der Betriebsleitung diktatorisch gelöst («TL», 25. 10. 1984). Die NIK stellte im November 1984 fest, nur in 30 % der kontrollierten Betriebe würde das Gewerkschaftsgesetz respektiert («TL», 9. 11. 1984).

Die Regierung bildete ein Komitee für Gewerkschaftsfragen, wodurch sich die Lage aber auch nicht änderte. Das Streikrecht wird jetzt gesetzlich anerkannt. Wie jedoch die Regierungszeitung erklärt, wollen die Gewerkschaften alle strittigen Fragen durch Verhandlungen regeln. («Rzeczpospolita», 20. 3. 1984).

In vielen Betrieben entstand ein Führungsdreieck aus dem Direktor, dem Gewerkschaftskomitee und dem Werkstättenrat; oft sind nicht einmal Gewerkschaften und Werkstättenräte einig. Obwohl beide dieselbe Belegschaft vertreten, sind sie voneinander völlig unabhängig («Zycie gospodarcze», 11. 12. 1983); in vielen Betrieben haben sie allerdings eine Vereinbarung getroffen, in welcher Kompetenzen und Zusammenarbeit formell geregelt sind.

Eine Untersuchung Anfang 1984 zeigte aber, dass nur in 9,5 % der Betriebe die Zusammenarbeit funktionierte («Rzeczpospolita», 9. 3. 1984), obwohl Art. 34 des Gesetzes über die Belegschaftsautonomie die Zusammenarbeit aufgrund von Vereinbarungen vorsieht.

So herrschen in den vom Regime geschaffenen Ersatzgremien für die Solidarnosc unübersichtliche und anarchische Zustände. *Laszlo Revesz*

ZEITBILD

erscheint alle
zwei Wochen

Redaktion – Administration –
Anzeigenverwaltung

Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6
Tel. 031 43 12 12, Telex 32728 soi ch

Telegramm Schweizost

Postcheck ZeitBild 30-24616-5

Banken: Spar + Leihkasse Bern 153.400.2.03

Deutsche Bank Frankfurt a. M.

(BLZ 500 700 10) 78-2409

Printed in Switzerland ISSN 0044-2100

Verantwortlicher Herausgeber und Verlag
Schweizerisches Ost-Institut AG (SOI)
Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6

Redaktion
Peter Sager, Christian Brügger

Administration und Anzeigenverwaltung
Peter Dolder

Abonnementspreise Inland
Jahresabonnement Fr. 45.–
Studenten, Lehrlinge und Schüler Fr. 25.–
Einzelnnummer Fr. 2.–

Abonnementspreise Ausland
Europa + Mittelmeerländer
Jahresabonnement sFr. 50.–/DM 57.–/
Luftpost sFr. 55.–
Studenten, Lehrlinge und Schüler
sFr. 30.–/DM 34.–
Einzelnnummer sFr. 2.50/DM 2.80

Übersee
Jahresabonnement Luftpost sFr. 60.–